

Einleitung von Bohrwasser in das öffentliche Kanalnetz

Merkblatt zur Antragstellung

Die Einleitung von Bohrwasser in das öffentliche Kanalnetz ist gem. § 5 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Arzfeld vom 01.10.2007 **grundsätzlich nicht zulässig**.

In Ausnahmefällen wie z.B. Bauvorhaben kann eine Ableitung in das Kanalnetz über eine befristete Genehmigung gestattet werden.

Die Antragsstellung kann formlos unter Beifügung nachstehender Unterlagen erfolgen:

- Wo** Anschrift und Lageplan mit Kennzeichnung der vorgesehenen Entnahme- und Einleitstelle.
- Wie viel** verbindliche Angabe über die vorgesehene max. Einleitungsmenge in **m³/h** oder **l/sec.** und (wenn möglich) über die Gesamtmenge.
- Ab wann** Angabe des Ausführungstermins
- Wie lange** Angaben über die voraussichtliche gesamte Dauer der beabsichtigten Einleitung

Der Antrag zur Ableitung von Grundwasser ist beim Verbandsgemeindewerk Arzfeld zustellen.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bitten wir deshalb folgendes zu beachten:

1. Das Bohrwasser **niemals** direkt in den Kanal einleiten, da es noch große Mengen an Sand und Schlamm mit sich führt.
2. Damit die Feststoffe sich absetzen können, muss das Bohrwasser in einen Container mit einem Volumen von mindestens 10m³ gepumpt werden. Nur das ausreichend geklärte Wasser darf ins Abwassersystem abgeleitet werden.
3. In eine reine Schmutzwasserhaltung ist es **nicht** zulässig Bohrwasser einzuleiten.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir Ihnen als Verursacher die entstehenden Mehraufwendungen für Wartungs-, Spül- oder Reparaturarbeiten in Rechnung stellen müssen, soweit die v. g. Punkte nicht beachtet werden.